

## Schiffsbeteiligungen auch für Tschechen möglich

17. 3. 2004, Themenbereich: [PZ-Specials](#)

Das Doppelbesteuerungsabkommen garantiert fast steuerfreie Renditen.



Die Beteiligung an einem Schiff kann auch für einen tschechischen Staatsbürger eine sehr rentable Alternative zur Beimischung ins Depot sein. Nahezu steuerfreie Renditen von jährlich acht Prozent machen die Beteiligung an einer Gesellschaftsform nach deutschem Recht – überwiegend die GmbH & Co. KG auch für Ausländer interessant.

Lange Zeit war die Beteiligung an Schiffen ein probates Mittel für deutsche Steuerbürger, legal einen Teil ihres erarbeiteten Geldes dem fiskalischen Zugriff zu entziehen. Der Gesetzgeber hat dieses Steuerschlupfloch mittlerweile nahezu geschlossen, gleichzeitig aber eine Möglichkeit geschaffen, dass aus Schiffen hoch rentierliche Anlagen werden können.

Die Einführung der Tonnagesteuer am 1. Januar 1999 hat dies ermöglicht. Bei der Tonnagesteuer handelt es sich mehr um eine Gewinnermittlungsform, bei der der Gewinn der Schiffsgesellschaft nach der Größe des Schiffes berechnet wird. Aus dieser Berechnung ergibt sich ein relativ geringer Gewinn, der dann der Besteuerung unterworfen wird. Der Gewinnanteil, der einem beteiligten Gesellschafter zugewiesen wird, liegt zwischen 0,1 Prozent und maximal einem Prozent seiner Beteiligungssumme pro Jahr. Im Vergleich zu den steuerfreien Rückflüssen von acht Prozent und mehr, bezogen auf die Beteiligungssumme ist dies verschwindend gering, wie sich noch herausstellen wird.

Im Jahre 2003 haben deutsche Anleger knapp 2,3 Milliarden Euro in Schiffsbeteiligungen investiert, ein Wachstum von knapp 60 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dieser Anstieg beruht ausschließlich in der hohen Rendite dieser Fonds, weil viele klassische Anleger enttäuscht der Börse den Rücken gekehrt haben und in rentable Schiffe investiert haben.

Immer mehr Banken haben die Schiffsbeteiligung als Beimischung für die Depots ihrer Kunden als gute Anlageform entdeckt, die auch tschechischen Staatsbürgern Vorteile bringt.

Diese gewährt das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Tschechien und der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Dezember 1980, das gemäß Gesetzesbeschluss aus 1993 auch nach der Spaltung der Tschechoslowakei für Tschechien unverändert weiter Geltung hat.

Darin ist geregelt, dass Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr nur in dem Vertragsstaat besteuert werden können, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Darüber hinaus ist die Freistellung der Einkünfte aus einer solchen Beteiligung geregelt, jedoch mit der Einschränkung des so genannten Progressionsvorbehaltes. Das heißt, der tschechische Fiskus kann bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des tschechischen Steuerzahlers den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

Im Klartext bedeutet das Folgendes:

Die Liquidität, die die Schiffsgesellschaft erwirtschaftet, unterliegt nur mit minimalen Werten der Tonnagesteuer. Die restliche Liquidität steht zur freien Verfügung, um sie den Beteiligten einer Schiffsbeteiligung zukommen zu lassen. Dieser Liquiditätszufluß stellt aber weder Gewinn noch steuerliche Einkünfte dar, so dass diese für die Besteuerung, auch im Sinne eines DBA unbeachtlich sind.

Der tschechische Anleger unterwirft also nur den marginalen Gewinnanteil aus der Tonnagesteuer dem Progressionsvorbehalt. Die Folge daraus ist eine so minimale Belastung mit Steuern in Tschechien, dass die Rendite aus der Schiffsbeteiligung quasi „Brutto für Netto“ ist.

Der Autor ist Diplomkaufmann, Steuerberater und Rechtsbeistand bei der Mira GmbH & Co.KG  
 Von Michael Rathmann